



Brüssel, den 9. Oktober 2026
(OR. en)

14270/26
ADD 1

DELECT 158
PECHE 403

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	8. Oktober 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2026) 7015 annex
Betr.:	ANHANG der DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich technischer Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen in der Keltischen See, westlich von Schottland, in der Irischen See und im Ärmelkanal

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 7015 annex.

Anl.: C(2026) 7015 annex



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 8.10.2026
C(2026) 7015 final

ANNEX

ANHANG

der

DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich technischer Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen in der Keltischen See, westlich von Schottland, in der Irischen See und im Ärmelkanal

ANHANG

Anhang VI der Verordnung (EU) 2019/1241 wird wie folgt geändert:

1. In Teil B werden die Nummern 1.3 bis 1.6 wie folgt ersetzt:

„1.3. Abweichend von den Nummern 1.1 und 1.2 gilt für Fischereifahrzeuge, die mit Grundschnernetzen (OTB, OTT, OTP, PTB, PTT, TBN) oder Waden (SSC, SDN, SPR, SX, SV) in den ICES-Divisionen 7g, dem nördlich von 49°30' N gelegenen Bereich der ICES-Division 7h und dem nördlich von 49°30' N und östlich von 11° W gelegenen Bereich der ICES-Division 7j fischen, Folgendes:

a) Sofern die Buchstaben b und c nicht gelten, verwenden Fischereifahrzeuge, die Grundschnernetze oder Waden einsetzen, Fanggerät mit einer der folgenden Maschenöffnungen:

- i) einem 110-mm-Steert mit Quadratmaschen-Netzblatt von 120 mm oder
- ii) einem 120-mm-Steert;

b) macht Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*) mehr als 30 % der Fänge aus, verwenden Fischereifahrzeuge, die Grundschnernetze oder Waden einsetzen, abweichend von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 494/2002 einen 80-mm-Steert und eines der folgenden Fanggeräte:

- i) ein Quadratmaschen-Netzblatt von 300 mm;
- ii) einen Seltra-Sortierkasten¹ mit Quadratmaschen von 300 mm;
- iii) ein Nordmøre-Sortiergitter² mit einem Abstand von maximal 35 mm zwischen den Gitterstäben oder eine ähnliche Netzgitter-Selektionsvorrichtung³;
- iv) ein alternatives Fanggerät, das sich gemäß einer Bewertung des STECF für Kabeljau, Schellfisch und Wittling als mindestens ebenso selektiv erwiesen hat. Ein solches Fanggerät muss den Anforderungen von Artikel 15 Absatz 4 entsprechen und von der Kommission genehmigt werden;

c) bestehen die Fänge zu mehr als 55 % aus einer kombinierten Menge von Seeteufel (*Lophiidae*), Seehecht (*Merluccius merluccius*) oder Butte (*Lepidorhombus* spp.), so verwenden Fischereifahrzeuge, die mit Grundschnernetzen oder Waden fischen, eines der folgenden Fanggeräte:

- i) einen 100 mm-Steert mit Quadratmaschen-Netzblatt von 100 mm;
- ii) einen 100 mm-T90-Steert und Tunnel.

¹ „Seltra-Sortierkasten mit Quadratmaschen von 300 mm“ ist eine Selektionsvorrichtung, die i) aus einem Obernetz mit einer Maschenöffnung von mindestens 300 mm (Quadratmaschen) besteht, das in einem Kastenabschnitt mit vier Netzblättern angebracht ist, im geraden Abschnitt eines Steerts, ii) mindestens drei Meter lang ist, iii) sich nicht mehr als vier Meter von der Steertleine befindet und iv) über die volle Breite des Oberblatts des Kastenabschnitts des Schleppnetzes (das heißt von Laschverstärkung zu Laschverstärkung) reicht.

² „Nordmøre-Sortiergitter“ bezeichnet eine Selektionsvorrichtung, die aus einem starren Gitter mit einem Abstand von maximal 35 mm zwischen den Gitterstäben besteht.

³ „Netzgitter-Selektionsvorrichtung“ bezeichnet eine Selektionsvorrichtung bestehend aus einem Abschnitt mit vier Netzblättern, der in einem Schleppnetz mit zwei Netzblättern angebracht ist, mit einem schrägen Netzblatt mit einer Maschenöffnung von mindestens 200 mm (Rautenmaschen), wobei die Selektionsvorrichtung zu einem Fluchtfenster an der Oberseite des Schleppnetzes führt.

1.4. Diese Nummer gilt abweichend von Nummer 1.2.

1.4.1. Für Fischereifahrzeuge, die in den ICES-Divisionen 6a und 5b mit Grundschnernetzen (OTB, OTT, OTP, PTB, PTT, TBN) oder Waden (SSC, SDN, SPR, SX, SV) in den Unionsgewässern östlich von 12° W (westlich von Schottland) auf Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*) fischen, gilt Folgendes:

- a) Schiffe, deren Fanggerät eine Maschenöffnung des Steerts von weniger als 100 mm aufweist, verwenden ein Quadratmaschen-Netzblatt (feste Ausrichtung) mit einer Maschenöffnung von mindestens 300 mm; bei Schiffen mit einer Länge über alles von weniger als 12 Metern oder mit einer Maschinenleistung von 200 kW oder weniger, deren Fanggerät eine Maschenöffnung des Steerts von weniger als 100 mm aufweist, muss die Länge über alles des Netzblatts mindestens 2 Meter und kann die Maschenöffnung des Netzblatts mindestens 200 mm betragen;
- b) Schiffe, deren Fänge mehr als 30 % Kaisergranat umfassen und deren Fanggerät eine Maschenöffnung des Steerts von 100-119 mm aufweist, verwenden ein Quadratmaschen-Netzblatt (feste Ausrichtung) von mindestens 160 mm.

1.4.2. Für Fischereifahrzeuge, die in der ICES-Division 7a (Irische See) mit Grundschnernetzen (OTB, OTT, OTP, PTB, PTT, TBN) oder Waden (SSC, SDN, SPR, SX, SV) fischen, gilt Folgendes:

- a) Sofern Buchstabe b nicht gilt, verwenden Schiffe, die mit Grundschnernetzen oder Waden mit einer Maschenöffnung des Steerts von mindestens 70 mm und weniger als 100 mm fischen und deren Fänge mehr als 30 % Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*) umfassen, eines der folgenden Fanggeräte:
 - i) ein Quadratmaschen-Netzblatt von 300 mm; Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von weniger als 12 Metern dürfen jedoch ein 200 mm langes Quadratmaschen-Netzblatt verwenden;
 - ii) einen Seltra-Sortierkasten mit Quadratmaschen von 300 mm;
 - iii) ein Nordmøre-Sortiergitter mit einem Abstand von maximal 35 mm zwischen den Gitterstäben oder eine ähnliche Netzgitter-Selektionsvorrichtung oder
 - iv) ein alternatives Fanggerät, das sich gemäß einer Bewertung des STECF für Kabeljau, Schellfisch und Wittling als mindestens ebenso selektiv erwiesen hat. Ein solches Fanggerät muss den Anforderungen von Artikel 15 Absatz 4 entsprechen und von der Kommission genehmigt werden;
- b) Schiffe mit einer Länge über alles von 12 Metern oder mehr, die mit Grundschnernetzen oder Waden fischen und deren Fänge zu mehr als 10 % aus einer kombinierten Menge von Schellfisch (*Melanogrammus aeglefinus*), Kabeljau (*Gadus morhua*) und Rochen (*Rajiformes*) bestehen, verwenden einen 120-mm-Steert.

1.5. Diese Nummer gilt abweichend von den Spezifikationen für die Maschenöffnung in der ersten Spalte der Tabelle unter Nummer 1.2. Die entsprechenden Bedingungen in der dritten Spalte dieser Tabelle gelten weiterhin.

1.5.1. In der ICES-Division 7e (westlicher Ärmelkanal)

- a) verwenden Fischereifahrzeuge, die mit Grundschnernetzen (OTB, OTT, OTP, PTB, PTT, TBN) und Waden (SSC, SDN, SPR, SX, SV) fischen und deren Fänge zu mehr als 25 % aus einer kombinierten Menge von Kabeljau (*Gadus morhua*), Schellfisch (*Melanogrammus aeglefinus*), Wittling (*Merlangius merlangus*) oder Seelachs (*Pollachius virens*) bestehen, einen 100-mm-Steert und
 - b) verwenden Fischereifahrzeuge, die mit Grundschnernetzen (OTB, OTT, OTP, PTB, PTT, TBN), Baumkurren (TBB) und Waden (SSC, SDN, SPR, SX, SV) fischen und deren Fänge zu mehr als 30 % aus einer kombinierten Menge von Seezunge oder Scholle bestehen, und die Scherbrettnetze oder Waden mit zusätzlichen Fängen mit weniger als 25 % einer kombinierten Menge aus Kabeljau, Schellfisch, Wittling oder Seelachs einsetzen, einen 90-mm-Steert.
- 1.5.2. In der ICES-Division 7d (östlicher Ärmelkanal) verwenden Fischereifahrzeuge, die mit Grundschnernetzen (OTB, OTT, OTP, PTB, PTT, TBN), Baumkurren (TBB) und Waden (SSC, SDN, SPR, SX, SV) fischen und deren Fänge zu mehr als 30 % aus einer kombinierten Menge von Seezunge oder Scholle bestehen, einen 90-mm-Steert.
- 1.6. Die Fanganteile gemäß den Nummern 1.3 bis 1.5 werden gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und Artikel 27 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung als Anteil am Lebendgewicht aller nach jeder Fangreise angelandeten biologischen Meeresressourcen berechnet.“
2. In Teil B wird folgende Nummer angefügt:
- „1.7. Die Maßnahmen der Nummern 1.3 bis 1.6 gelten bis zum 31. Dezember 2027.“
3. Teil C Nummer 10 erhält folgende Fassung:
- „10. Beschränkungen der Fischerei mit Grundschnernetzen und Waden in der Keltischen See**
- 10.1. Die Fischerei mit Grundschnernetzen (OTB, OTT, OTP, PTB, PTT, TBN) und Waden (SSC, SDN, SPR, SX, SV) ist in den ICES-Divisionen 7b und 7c sowie 7g bis 7k verboten.
- Dieses Verbot gilt nicht für Schiffe,
- a) die in dem Gebiet gemäß Teil B Nummer 1.3 dieses Anhangs eine Maschenöffnung des Steerts von mindestens 100 mm verwenden, unbeschadet der Maschenöffnung des Steerts gemäß Teil B Nummer 1.3 Buchstabe b dieses Anhangs oder
 - b) deren Kabeljaubeifänge bei der Fischerei außerhalb der in Teil B Nummer 1.3 dieses Anhangs genannten Gebiete 1,5 % nicht überschreiten.
- 10.2. Die Maßnahmen in Nummer 10.1 gelten bis zum 31. Dezember 2027.“